

Aus dem Gemeinderat vom 8. Februar 2017

Vernehmlassung zum neuen Buskonzept Olten-Gösigen-Gäu verabschiedet

Der Gemeinderat nahm Kenntnis vom neuen Buskonzept Olten-Gösigen-Gäu, zu welchem die Gemeinden bis 24.02.2017 Stellung nehmen können. Dieses soll per 10.12.2017 (Datum des nächsten Fahrplanwechsels) eingeführt werden und ist somit ab 2018 kostenrelevant. Abhängig vom Ergebnis der Vernehmlassung, erfolgt die Umsetzung ggf. erst per 09.12.2018.

Für Egerkingen ist das neue Buskonzept mit Mehrkosten von jährlich rund CHF 22.00 pro Einwohner, resp. CHF 77'000, verbunden. Sowohl der Bahnhof Egerkingen, welcher neu zur ÖV-Drehscheibe wird, wie auch die Haltestelle "Zentrum" werden zu Umsteigestellen. Die Busse verkehren so, dass sie auf den SBB-Fahrplan abgestimmt sind und ein Umsteigen von Egerkingen entweder in Richtung Olten und/oder Solothurn möglich ist. Aufgehoben werden soll die Haltestelle "Gäupark" sowie der Eilbus nach Olten, was einerseits mit einer schwachen Nachfrage, andererseits mit Zeitdruck begründet wird. Hinzu kommen die neuen Haltestellen "Spirig" und "Bielgraben", Egerkingen profitiert zudem von mehr Abfahrten im Dorf, wobei auch die SBB-Abfahrten eingerechnet werden.

Der Gemeinderat begrüsst die Optimierung der ÖV-Anbindung, welche sich für Egerkingen vor allem mit Realisierung der ÖV-Drehscheibe ergibt, bekundet jedoch grosse Mühe mit der vorgesehenen Aufhebung der Haltestelle "Gäupark". Im Rahmen des laufenden Gestaltungsplanverfahrens „Gäupark“ mit Sonderbauvorschriften, bei welchem derzeit das Beschwerdeverfahren läuft, war die bestehende ÖV-Anbindung (Güteklasse C) ein wesentliches Beurteilungselement. Mit der heute bestehenden Haltestelle "Gäupark" wird für diese publikumsintensive Anlage die Grundanforderung gemäss neuem kantonalem Richtplan erfüllt (minimal ÖV-Güteklasse C). Mit einem Wegfall dieser Haltestelle würde somit ein offensichtlicher Widerspruch zum kantonalen Richtplan geschaffen. Der Gemeinderat fordert deshalb, dass die Haltestelle "Gäupark" in der heutigen Form und mindestens mit den heutigen Frequenzen (minimal ÖV-Güteklasse C) erhalten bleibt.

Der Gemeinderat vermutet zudem, dass die auf dem Coop-Areal parkierten LKW's die Durchfahrt der Busse erschweren. Diese Problematik sowie die damit verbundenen zeitlichen Verzögerungen dürften aus Sicht des Gemeinderates mit ein Grund sein, weshalb der Kanton die Haltestelle "Gäupark" aufheben will. Ist dies tatsächlich der Fall, fordert der Gemeinderat den Kanton auf, dieses Problem zusammen mit Coop zu lösen.

Sollte der Kanton dennoch an einer Aufhebung festhalten, fordert der Gemeinderat, dass mit alternativen Massnahmen auch zukünftig die nach Richtplan erforderliche minimale ÖV-Güteklasse C für den Gäupark sichergestellt wird. Durch den Kanton ist dabei zwingend nachzuweisen, dass auch mit dem neuen Buskonzept Olten-Gösigen-Gäu für den Gäupark eine gemäss Richtplan genügende ÖV-Erschliessung gewährleistet wird.

Auf alle Fälle ist aber im Zuge der Realisierung der ÖV-Drehscheibe eine möglichst direkte und sichere Fusswegverbindung vom Bahnhof Egerkingen zum Gäupark zu schaffen.

Für die zweite, bereits bestehende Haltestelle "Gäupark Kreisel", muss zudem in beiden Richtungen eine Bushaltestelle mit Wetterschutz realisiert werden, gleichzeitig ist auch in diesem Bereich eine sichere Fusswegverbindung zum Gäupark umzusetzen.

Rechnungs-GV vom 19.06.2017 soll über Kreditvorlage von 3 Mio. Franken zur Gesamterneuerung des Schwimmbades Mühlematt abstimmen

Die Gesamterneuerung des Schwimmbades Mühlematt wurde im Herbst 2015 zurückgestellt, damit nicht allfällige Konflikte mit der anlaufenden Schulraumplanung entstehen. Aus der mit der Schulraumplanung erstellten Machbarkeitsstudie zum Mühlematt-Areal geht nun klar die Aussage hervor, dass der heutige Standort des Schwimmbades richtig ist und nicht verändert werden sollte. Insbesondere die Besonnung in den Nachmittags- und Abendstunden wird als ideal erachtet, an einem anderen Standort auf dem Areal wäre diese eingeschränkt. Entsprechend wurde die dringend nötige Schwimmbadsanierung in der Finanzplanung wieder aufgenommen und die Kommission für öffentliche Bauten (ÖBK) beauftragt, für die Gemeindeversammlung vom 19.06.2017 eine Kreditvorlage auszuarbeiten, der Kreditbedarf beläuft sich auf 3 Mio. Franken.

Änderungen im Zonenreglement zur Vorprüfung an das Amt für Raumplanung verabschiedet

Egerkingen war eine der ersten Gemeinden, welche im Zuge ihrer letzten, vom Regierungsrat am 29.04.2014 genehmigten Ortsplanungsrevision, ihr neues Zonenreglement nach den Bestimmungen der neuen kantonalen Bauverordnung resp. den Vorschriften der Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) erstellte. Die bisherigen Erfahrungen in der Anwendung der neuen Bestimmungen haben gezeigt, dass bereits Anpassungen in den Zonenvorschriften notwendig sind. Diese wurden dem Amt für Raumplanung (ARP) im 2016 zu einer ersten Vorprüfung eingereicht. Das ARP hielt damals fest, dass Nutzungspläne und Vorschriften aufgrund der Planbeständigkeit frühestens einige Jahren nach deren Inkrafttreten geändert werden können. Da die Gemeinde Vorreiterin bei der Umsetzung des neuen Rechts war, und die Erfahrung in der Anwendung dieser neuen Bestimmungen damals noch fehlte, erachtete das ARP eine Anpassung des Zonenreglements bereits 2 Jahre nach dessen Genehmigung grundsätzlich aber als möglich. Nebst einer Umstellung der Reihenfolge der §§ im Zonenreglement, abgestützt auf das neue Datenmodell, sind einige Umformulierungen resp. Anlehnungen an das übergeordnete Recht sowie Anpassungen der Überbauungsziffer vorgesehen. Auf Antrag der Planungskommission, welche die notwendigen Änderungen intensiv vorberaten hat, wurde das überarbeitete Zonenreglement zur zweiten Vorprüfung an das Amt für Raumplanung verabschiedet.

Provisorischer Beitragsplan für die Neuerschliessung Bifang zur öffentlichen Auflage verabschiedet

Am 14.12.2015 genehmigte die Gemeindeversammlung den Investitionskredit für die Erstellung der Erschliessungsanlagen Bifangstrasse. Wegen der anstehenden Sanierung und Aufwertung der Industriestrasse wurde die Realisierung verzögert, da die Schnittstelle am Knoten Bifang-/ Unterführungs-/ Industriestrasse mit dem möglichen Bau eines Kreisels vorgängig geklärt werden musste. Mit RRB 2096 vom 28.11.2016 genehmigte der Regierungsrat den Erschliessungsplan Industriestrasse, der Kreisel wird vorläufig nicht erstellt. Die Realisierung der Bifangstrasse ist nun in diesem Jahr vorgesehen. Die Submission der Tiefbauarbeiten im offenen Verfahren ist bereits erfolgt, über die Arbeitsvergabe wird der Gemeinderat am 08. oder 29.03.2017 entscheiden können. Der Gemeinderat nahm Kenntnis von der provisorischen Berechnung der Erschliessungsbeiträge und verabschiedete den provisorischen Beitragsplan zur öffentlichen Auflage.

Refinanzierung Darlehen, mit gleichzeitiger Erhöhung der Darlehenssumme, genehmigt

Am 20.02.2017 läuft das Darlehen bei der UBS über 2 Mio. Franken, verzinst zu 3.05 %, aus. Die Verwaltung, Abteilung Finanzen, holte deshalb bei 5 Finanzinstituten ein Angebot zur Refinanzierung des betreffenden Darlehens ein, wobei 2 auf eine Offerteingabe verzichteten. Aufgrund des Finanzierungsfehlbetrages von etwas mehr als 1 Mio. Franken für Investitionen im 2017 und der rund 1 Mio. Franken, welche die Einwohnergemeinde Egerkingen der Elektrizitätsversorgung Egerkingen (EVE) schuldet, entschied sich der Gemeinderat, neu ein Darlehen über 4 Mio. Franken aufzunehmen. Berücksichtigt wurde das Angebot der SUVA, mit einer Laufzeit von 7 Jahren zu 0.28 %.

Benützungsordnung zur Alten Mühle wurde angepasst, Einwohner/innen erhalten neu einen vergünstigten Tarif

Der Gemeinderat stimmte einer Teilrevision der Benützungsordnung zur Alten Mühle zu. Einwohnerinnen und Einwohner haben neu Anspruch auf eine reduzierte Miete für private Familienanlässe. In die Bestimmungen wurde zudem aufgenommen, dass Vereinen, politischen Parteien, nicht gewinnorientierten Organisationen (NPO) mit Sitz in Egerkingen sowie den Kirchgemeinden von Egerkingen die Alte Mühle für Vorstandssitzungen und Generalversammlungen von Montag – Donnerstag kostenlos zur Verfügung steht, insofern die Gemeinde die Räume nicht anderweitig kostenpflichtig vermietet hat. Ebenfalls wurde der Tarifanhang ergänzt mit Bestimmungen aus dem Tarifanhang der "Benützungsordnung zur Mehrzweckanlage Mühlematt und der Schulanlage Kleinfeld".

Entscheid des Gemeinderates von Härkingen zur Einsprache der EG Egerkingen gegen den "Erschliessungs- und Gestaltungsplan Emil Egger AG mit Sonderbauvorschriften" wird nicht weitergezogen

In der Zeit vom 15.12.2016 – 20.01.2017 lag in Härkingen der "Erschliessungs- und Gestaltungsplan Emil Egger AG mit Sonderbauvorschriften" öffentlich auf. Die Einwohnergemeinde Egerkingen ist Eigentümerin von GB Egerkingen Nr. 1713, welches sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur geplanten Erweiterung befindet. Aus diesem Grund und auch zur Wahrung der Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner von Egerkingen, entschied der Gemeinderat, gegen die Planaufgabe Einsprache zu erheben. Diese richtete sich insbesondere gegen die Errichtung eines 52 m hohen Krans mit einem Ausleger bis max. 62 m. Der Gemeinderat stellte u.a. fest, dieser würde den Raum sichtbar, erheblich und permanent verändern und damit die Umwelt beeinträchtigen. Durch die übermässige Höhe des geplanten Krans sei Egerkingen zudem unmittelbar und mittelbar betroffen, während die Standortgemeinde Härkingen diesen kaum bemerken würde. Der Gemeinderat verwies weiter auf § 44 des Bau- und Planungsgesetzes (PBG), nach welchem Gestaltungspläne eine architektonische und hygienisch gute, der baulichen und landschaftlichen Umgebung angepasste Überbauung bezweckten. Ein so markanter Kran störe die landschaftliche Integration und widerspreche dem Sinn und Zweck von § 44 PBG. Die Zulassung eines 52 m hohen Krans, welcher den Charakter einer permanenten Baute habe, würde zudem zu einem Präjudiz führen, dessen Auswirkungen auf sämtliche Industriezonen der Region heute noch nicht abschätzbar seien. Ebenfalls erfolgte der Hinweis auf die nördlich des Betriebsareals liegende Jurasüdfusslinie und Gäubahn, welche als eine der wichtigsten West-Ost-Verbindungen der Schweiz Tag und Nacht dicht befahren werde. Aufgrund der Nähe der nördlich gerichteten Fassade von Halle 4 zur Bahnlinie (die Entfernung beträgt rund 40 m), sei für die Einwohnergemeinde Egerkingen und die am östlichen Südhang liegenden Liegenschaften der Schutz vor zusätzlichen Schallreflexionen äusserst wichtig. Aus all diesen Gründen forderte der Gemeinderat, auf die Errichtung eines 52 m hohen Krans mit einem Ausleger bis max. 62 m sei zu verzichten und die die nördlich gerichtete Fassade der neu vorgesehenen Halle 4, ggf. auch jene der Halle 5, sei mit schallabsorbierenden Elementen zu versehen.

Der Gemeinderat von Härkingen hiess die Einsprache der EG Egerkingen teilweise gut. Er entschied, die Höhe des Krans um 9 m auf neu 43 m reduzieren und die gegen die Bahnlinie der SBB gerichtete Nordfassade der Halle 4 mit schallabsorbierenden Elementen auszustatten.

Der Gemeinderat von Härkingen nahm zu den einzelnen Einsprachepunkten wie folgt Stellung:

Sichtbare, erhebliche und permanente Veränderung des Raums und Beeinträchtigung der Umwelt

Um die optischen Auswirkungen des Krans abzuschwächen, werde dieser um zwei vertikale Elemente von insgesamt 9 m reduziert. Damit betrage die zulässige Kranhöhe neu 43 m. In den Sonderbauvorschriften werde zudem eine möglichst unauffällige Farbgebung festgelegt, und der Kran dürfe nicht als Werbefläche genutzt werden. Mit diesen Massnahmen könne den Anliegen der Gemeinde in vertretbarem Mass entgegengekommen werden. Dennoch sei unbestritten, dass ein Kran dieser Grösse trotz dieser Massnahmen eine permanente Veränderung des Raumes sowie in gewissem Mass eine Beeinträchtigung der Umwelt, namentlich des Orts- und Landschaftsbildes, zur Folge habe. Eine weitere Reduktion der Kranhöhe oder ein Verzicht auf den Kran würde die Betriebsabläufe der Emil Egger AG hingegen unverhältnismässig stark einschränken.

Unmittelbare und mittelbare Betroffenheit der EG Egerkingen

Dass die Gemeinde Egerkingen - je nach Standort des Betrachters - durch die Höhe des Krans ebenfalls unmittelbar und mittelbar betroffen sei, ist für den Gemeinderat Härkingen und die Emil Egger AG

nachvollziehbar und unbestritten. Dabei gelte es jedoch zu beachten, dass das Siedlungsgebiet von Egerkingen mit freier Sicht auf den Kran grösstenteils am Jurasüdhang und gegenüber dem Projektstandort deutlich erhöht liege. Ein Teil des Siedlungsgebietes liege sogar höher als die künftige Kran spitze. Durch den daraus resultierenden Blickwinkel werde der Kran im Vergleich zu einer Ansicht aus der Horizontalen deutlich weniger bzw. gar nicht vor dem Himmel, sondern weitgehend vor dem Mosaik der bestehenden Industriebauten stehen. Mit dieser Begründung und unter Berücksichtigung der bereits genannten Massnahmen, insbesondere der Reduktion der Kranhöhe auf 43.0 m, wird der Kran in dieser Form und an diesem Standort in der Industriezone als vertretbar erachtet.

Störung der landwirtschaftlichen Integration / Widerspruch zu § 44 PBG

Der geplante Kran werde innerhalb der überbauten Industriezone Härkingen stehen, die freie Sicht auf etwa die untere Hälfte des Krans werde durch die grösseren, vorgelagerten Industriebauten weitgehend verdeckt bleiben. Um die optische Störwirkung des Krans möglichst gering zu halten, werde, wie bereits erwähnt, auf eine unauffällige Farbwahl geachtet, welche den Kran in Bezug auf den Himmel und die Umgebung möglichst "verschwinden" lasse. Es wird auf die in der Umgebung des Projektstandortes bereits bestehenden Masten von Hochspannungsleitungen bestehen, die eine mit dem Kran vergleichbare Höhe aufweisen. Masten könnten aus objektiver Sicht als landschaftsverträglich beurteilt werden. Grundsätzlich sei die betroffene Planung, inkl. Kran, im Rahmen der kantonalen Vorprüfung als recht- und zweckmässig beurteilt worden. Unter Berücksichtigung der Reduktion der Kranhöhe auf neu 43 m wird der geplante Kran an diesem Standort im Sinne von § 44 Abs. 1 PBG als vertretbar erachtet.

Präjudiz mit nicht abschätzbaren Auswirkungen auf sämtliche Industriezonen der Region

Eine gewisse Präjudizwirkung könne beim geplanten Kran nicht ausgeschlossen werden, umso mehr bedinge ein solches Bauvorhaben eine sorgfältige und umfassende Abwägung aller Interessen sowie eine bedarfsgerechte Massnahmenplanung. Diese sei im vorliegenden Fall gemäss den gesetzlichen Vorgaben im erforderlichen Mass durchgeführt und im Rahmen der kantonalen Vorprüfung auch nicht weiter bemängelt worden. Es gelte zu beachten, dass die Industriezone Gäu bereits weitgehend überbaut sei. Ein Grossteil der bestehenden Industrie- und Gewerbebetriebe hätten ihr Haupttätigkeitsfeld in der Logistik. Der Grund dafür sei, dass dieses Industriegebiet aufgrund dessen zentraler Lage im schweizerischen und europäischen Strassennetz mit den nahegelegenen Autobahnanschlüssen für Logistikbetriebe besonders interessant sei. Dem Entwicklungsgebiet "Arbeiten" zwischen Egerkingen und Härkingen werde im kantonalen Richtplan (Entwurf 06/2015) neben der Schwerpunktnutzung "Dienstleistungen und Produktion" entsprechend auch die Schwerpunktnutzung "Logistik" zugewiesen. Logistikbetriebe schlagen in der Regel Güter geringerer Grösse um, welche auf Paletten Platz finden. Andere Betriebe, welche Güter in vergleichbarer Grösse wie die Emil Egger AG umschlagen, seien in der Industriezone Gäu nicht zu finden. Aufgrund dieser Ausgangslage sei die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass hier ein Bedarf an neuen Kränen entstehe.

Auf dem Areal der Stirnimann AG in Olten würden seit etlichen Jahren bereits zwei permanente, gelb eingefärbte Kräne stehen. Einer dieser Kräne sei etwa gleich gross, wie der in Härkingen geplante Turmkran. Die betroffene Industriezone sei aufgrund ihrer Lage für Logistikbetriebe deutlich weniger geeignet, als die Industriezone Gäu. Dennoch habe die Erfahrung hier gezeigt, dass die in Olten bestehenden Kräne nicht als Präjudiz für die Errichtung neuer Kräne in der Region herangezogen werde.

Schutz vor zusätzlichen Schallreflexionen an der Nordfassade der Halle 4

Die Bahnlinie der SBB führt verhältnismässig nahe an der geplanten Halle 4 entlang. Deshalb sei davon auszugehen, dass die gegen diese Lärmquelle gerichtete Nordfassade zu Schallreflexionen führen werde. Um das umliegende Gebiet vor dem dadurch verursachten zusätzlichen Lärm zu schützen, werde die Nordfassade dieser Halle so weit wie möglich (d. h. mit Ausnahme eines voraussichtlichen Firmenlogos im oberen Bereich der Halle bzw. von verhältnismässig kleinen Bereichen wie z.B. Türen oder ähnlich) mit schallabsorbierenden Elementen versehen. Diese Auflage werde in den Sonderbauvorschriften entsprechend neu aufgenommen und verbindlich festgelegt.

Die geplante Halle 5 hingegen liegt rund 140 m von der Gleisachse entfernt. Aufgrund dieser grossen Distanz würden die durch die Nordfassade dieser Halle entstehenden Schallreflexionen verhältnismässig gering sein. Das Anbringen schallabsorbierender Elemente bei dieser Halle in Bezug auf die daraus resultierende Wirkung wäre deshalb unverhältnismässig. Hinzu komme, dass in dieser Halle fassadenseitig Büroräume mit Fenstern entstehen. Damit wäre eine grosse Fläche der Fassade nicht mit schallabsorbierenden Elementen ausstattbar. Die Wirkung solcher Elemente wäre hier somit umso geringer.

Der Gemeinderat von Egerkingen beschloss nach eingehender Beratung der Stellungnahme von Härkingen, den Einpracheentscheid nicht weiterzuziehen. Dem Verzicht liegen einerseits Überlegungen über gutnachbarschaftliche Beziehungen zugrunde, andererseits das Wissen über die Wichtigkeit, ansässigen Firmen, welche sich entwickeln wollen, möglichst gute Rahmenbedingungen zu bieten. Der Gemeinderat dankt der Emil Egger AG, dass diese selber Hand geboten hat, die Höhe des Krans zu beschränken. Gleichzeitig behält sich der Gemeinderat aber ausdrücklich das Recht vor, bei Auflage des Baugesuchs der Emil Egger AG für die Erstellung der Halle 5 (Realisierung geplant ca. 2020) erneut Einsprache gegen den Verbleib zu erheben oder ggf. eine Umplatzierung des Krans zu fordern.

In Kürze

- Im Rahmen einer Gesamtschuldensanierung stimmte der Gemeinderat analog dem Kanton einem Teilerlass von Steuerforderungen eines Steuerschuldners aus den Jahren 2010 und 2011, für welche Verlustscheine vorliegen, zu. Die Gemeinde erhält damit per Saldo aller Ansprüche CHF 1'912.60, was 30 % der Gesamtforderung entspricht.
- Der Gemeinderat stimmte der Verlängerung eines Praktikumseinsatzes im Werkhof bis 31.07.2017 zu und genehmigte einen Nachtragskredit von CHF 4'200 (für eine Praktikumsentschädigung von monatlich CHF 700).

Elvira Biedermann, Bereichsleiterin Zentrale Dienste